

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WETEX GmbH

1. Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der WETEX GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese gelten für alle laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit mündlicher oder schriftlicher Auftragserteilung bzw. mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung, gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns - auch ohne ausdrücklichen Widerspruch - nicht.

Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur wirksam, wenn die WETEX GmbH sie schriftlich bestätigt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Alle Angebote der WETEX GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen der schriftlichen, fernschriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung durch WETEX GmbH. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Maßgeblich sind die von WETEX GmbH für den jeweiligen Liefertag bestätigten Preise, zuzüglich Verpackung, Fracht und der jeweils geltenden MwSt. Die Rechnungen sind rein netto innerhalb 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig, eintreffend auf das genannte WETEX GmbH Bankkonto.

Die Rechnungen sind zahlbar unabhängig von dem Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge. Bei Zahlungszielüberschreitung berechnet WETEX GmbH Verzugszinsen mit 1 % je angefangenem Monat.

4. Lieferzeit, Teillieferungen, Minder- und Mehrlieferungen

Die von WETEX GmbH genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Höhere Gewalt und deren Folgen entbinden die WETEX GmbH für die Dauer und im Umfang ihrer Einwirkung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und bedingen deren angemessene Verlängerung.

Nimmt der Kunde die Ware nicht ab, ist WETEX GmbH berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

Die WETEX GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der Lieferzeit jederzeit berechtigt.

Minder- oder Mehrlieferungen bis zu 10 % der Menge der betreffenden Warenart bleiben aus technischen Gründen vorbehalten.

5. Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab Werk oder Lager. Die Gefahr geht von WETEX GmbH auf den Kunden mit Absendung der Ware oder deren

Bereitstellung über. Die Auswahl des Frachtführers trifft WETEX GmbH im Einzelfall nach bestem Wissen, übernimmt aber keine Haftung.

6. Gewährleistung

Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, liefert die WETEX GmbH nach seiner Wahl unter Ausschluss jedweder Folgeschäden des Käufers - Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Wird Ware des Käufers verarbeitet, so beträgt die Gewährleistung für berechtigte Mängel max. den Wert der von der WETEX GmbH erbrachten Leistung.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung. Der WETEX GmbH sind Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Waren sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, kostenfrei an die WETEX GmbH zu schicken. Reklamationen haben auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers keine aufschiebende Wirkung. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistung aus.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der WETEX GmbH, bis der Käufer sämtliche Verbindlichkeiten einschließlich aller Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu vermischen, solange er nicht im Verzug ist. Für die vorstehenden aufgeführten Fälle überträgt der Käufer WETEX GmbH quotenmäßiges Miteigentum an den neuen Sachen und nimmt die neuen Sachen für WETEX GmbH in Verwahrung. Die aus der Veräußerung oder Vermischung entstehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit sicherheitshalber an WETEX GmbH ab.

8. Schlussbestimmungen

Vorstehende Bedingungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages. Durch Auftragserteilung erklärt sich der Käufer stillschweigend mit denselben einverstanden und verzichtet auf Einhaltung seiner etwa in seinem Auftragsformular vorgedruckten, vom ihm beigelegten oder sonst mitgeteilten anderslautenden Bedingungen.

Für alle aus der Geschäftsverbindung sich ergebenden rechtlichen Beziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Für Lieferung und Zahlung gilt für beide Teile als Erfüllungsort und Gerichtsstand Ludwigsburg.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Teile tritt das allgemeine Recht.